

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 24.10.2007

**Überblick 1:  
Personen – Gegenstände – Ansprüche  
(Fortsetzung)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

# Einführung in das Zivilrecht I (2)

## Literaturempfehlungen – Echte Lehrbücher

### Nur BGB – Allgemeiner Teil

- *Bernd Rütters, Astrid Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 15. Auflage, 2007.
- *Florian Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 2. Auflage 2007.
- *Hans Brox, Wolf-Dietrich Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 31. Auflage, 2007.
- *Winfried Boecken*, BGB - Allgemeiner Teil, 2007.

### Einführung und AT

- *Dieter Leipold*, BGB I. Einführung und allgemeiner Teil, 4. Auflage 2007.
- *Dieter Schwab, Martin Löhning*, Einführung in das Zivilrecht. Einschließlich BGB – Allgemeiner Teil, 17. Auflage, 2007.

Ausführliche Liste unter: <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=16090>

## Literaturempfehlungen – Große Lehrbücher

- *Werner Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1/I: Die Personengesellschaft, 1977; Bd. 1/II: Die juristische Person, 1983; Bd. 2, Das Rechtsgeschäft, 4. Auflage 1992.
- *Karl Larenz, Manfred Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, 2004.
- *Reinhard Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Auflage, 2006.
- *Dieter Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB (Großes Lehrbuch), 9. Auflage, 2006.
- *Andreas von Tuhr*, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1910; Bd. 2/I, 1914; Bd. 2/II, 1918.

## Fall 1

Der fünfzehnjährige S, Schüler des staatlichen Friedrich-Gottlob-Nagelmann-Gymnasiums bekommt eine Klassenarbeit mit der Note „mangelhaft“ (3 Punkte) zurück. Als er aus dem Klassenzimmer kommt, will S aus Ärger im Treppenhaus „erstmal 'ne Stange wegtreten“. Er tritt mehrfach heftig gegen eine Stange des Treppengeländers, bis diese sich löst. Dabei bemerkt S nicht, dass Lehrer L ihn von oben beobachtet.

Das Treppengeländer muss für € 500,- repariert werden.  
*Welche Konsequenzen drohen S?*

## Die einschlägige Anspruchsgrundlage

### **§ 823 BGB** Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

## Ergebnisse vom 22.10.:

1. Voraussetzung: Eigentumsverletzung (+)
2. Voraussetzung: Verletzung durch eine Handlung des S. (+)
3. Voraussetzung: Widerrechtliches Handeln des S.
  - Es ist im allgemeinen widerrechtlich, fremdes Eigentum zu beschädigen, wenn nicht ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund eingreift (z.B. Notwehr, § 227 BGB; Notstand, §§ 228 und 904 BGB).

## Fortsetzung:

### Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 (3)

4. Voraussetzung: Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des S (= Verschulden bzw. Verantwortlichkeit).
  - Vorsatz: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.
  - Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (definiert in § 276 Abs. 2 BGB).
  - S hat das Treppengeländer **vorsätzlich** beschädigt.
  - Kein Ausschluss der Verantwortlichkeit nach § 828 BGB!
- Ergebnis: Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist erfüllt!
- Folge: S schuldet dem Land Schadensersatz.

## Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (4)

- Was bedeutet Schadensersatz genau?
  - Wortlaut von § 823 Abs. 1 („des daraus entstehenden Schadens“) → zu ersetzen ist jede Vermögenseinbuße, die durch die Verletzung des Eigentums verursacht wird.
  - Wie der Schadensersatz zu leisten ist, steht in den §§ 249 ff. BGB.



## Der Umfang des Schadensersatzes

- § 249 Abs. 1 BGB: Grundsatz Naturalrestitution.
    - Danach müßte S die Treppe selbst reparieren.
    - § 249 Abs. 2 S. 1 BGB: Das Land kann statt dessen den erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- **Gesamtergebnis: Das Land Rheinland Pfalz hat gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB Anspruch auf Zahlung von € 500,-.**

## Grundbegriffe

Im Anfängerlehrbuch des Kaisers Justinian I. heißt es:

*Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones.*

Alle Rechtsregeln, die wir anwenden, betreffen Personen, Gegenstände oder Klagansprüche.

# Einführung in das Zivilrecht I (2)

## Grundbegriffe

- **Personen:** Alle, die Träger von Rechten und Pflichten sein können.
  - Alle Menschen sind rechtsfähig (§ 1 BGB)!
  - Juristische Personen erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch besondere Rechtsnormen.
- **Gegenstände:** Alles, worauf ein Recht gerichtet sein kann.
  - Eine besonders wichtige Art von Gegenständen sind die körperlichen Gegenstände (Sachen = Gegenstand des Eigentumsrechts, §§ 90, 903 BGB).
- **Ansprüche:** Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB).
  - Jeder Anspruch beruht auf einer Anspruchsgrundlage (z.B. § 823 BGB).
  - Ansprüche können durch gerichtliche Klage und Zwangsvollstreckung mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden.

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 29.10.2007

**Überblick 2:  
Geschichtliche Grundlagen der  
Zivilrechtsordnung**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>